



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Bukarest

Postanschrift:  
Str. Cpt. Av. Gheorghe Demetriade 6-8  
011849 Bukarest/Rumänien  
Internet: [www.rumaenien.diplo.de](http://www.rumaenien.diplo.de)  
[info@bukarest.diplo.de](mailto:info@bukarest.diplo.de)  
Telefon (+40) 21 202 98 30  
Telefax (+40) 21 202 97 31

## Merkblatt zur Beschaffung einer Personenstandsurkunde

Stand: November 2020  
bi/mp

### Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Sie benötigen eine standesamtliche Urkunde (Personenstandsurkunde) aus Rumänien, zum Beispiel eine Geburtsurkunde, eine Heiratsurkunde, eine Heiratsurkunde mit Vermerk einer Ehescheidung oder eine Sterbeurkunde? Die rumänischen Standesämter stellen auf Antrag neue internationale Urkunden auf einem dreisprachigen Formular (Rumänisch, Englisch, Französisch) aus.

Falls Sie sowohl die deutsche als auch die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen oder falls Sie ehemaliger rumänischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland sind, kann Ihnen die Botschaft von Rumänien in Berlin bei der Besorgung von Urkunden unterstützen, siehe Link (allerdings nur auf Rumänisch verfügbar):

<https://berlin.mae.ro/node/273>

Die Dauer der Bearbeitung über die Botschaft von Rumänien beträgt ca. 3 Monate. Bitte beachten Sie, dass ein Termin bei der Botschaft von Rumänien unter [www.econsulat.ro](http://www.econsulat.ro) gebucht werden muss.

Personenstandsurkunden, die nach dem Muster der Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC-Übereinkommen vom 08.09.1976 - Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsbüchern: Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden) ausgestellt werden, sind in den anderen Vertragsstaaten von jeder Förmlichkeit befreit.

Ab 16.02.2019 gilt die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern (EUApoV) unmittelbar. Personenstandsurkunden, die nicht auf Grundlage des CIEC ausgestellt worden sind, werden im deutsch – rumänischen Rechtsverkehr von der Apostille befreit und unmittelbar anerkannt.

Die Beschaffung von Urkunden in Rumänien gehört nicht zu den Kernbereichen der Tätigkeit der Deutschen Botschaft Bukarest. Die Botschaft will mit diesem Merkblatt Privatpersonen helfen, Urkunden zügig selbständig zu beschaffen.

Die Sprachbarriere ist kein ausreichendes Argument für die Inanspruchnahme der Deutschen Botschaft Bukarest. Die Beauftragung eines Übersetzungsdienstes ist zumutbar.

Urkunden und Auszüge aus den Standesamtsregistern können auch über eine entsprechend bevollmächtigte Person (Verwandte, Freunde, Bekannte in Rumänien) besorgt werden. Sie müssen für diese Person eine Vollmacht für die Beschaffung der gewünschten Urkunde ausstellen.

Ihre Unterschrift auf dieser Vollmacht muss beglaubigt werden, z.B. durch einen deutschen Notar.

Die bevollmächtigte Person kann mit dieser Vollmacht die gewünschte Urkunde bei der ausstellenden Behörde in Rumänien (z.B. dem Standesamt des Geburtsortes) direkt beantragen. Die Ausstellungsgebühren variieren von Landkreis zu Landkreis; Sie müssten diese entsprechend abfragen.

Sollten Sie keine Verwandte, Freunde oder Bekannte haben, können Sie einen in Rumänien ansässigen, deutschsprachigen Rechtsanwalt mit der Beschaffung beauftragen (entsprechende Listen hat die Botschaft ebenfalls auf der o.a. Internetseite eingestellt). Außerdem besteht die Möglichkeit, einen privaten Dienstleister zu beauftragen. Adressen von Dienstleistern finden Sie im Internet.

Bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Dienstleisters kommt zur Ausstellungsgebühr des Standesamts das Honorar des beauftragten Büros dazu. Sie sollten daher vor Erteilung des Auftrags die Gesamtkosten, die auf Sie zukommen, erfragen.

Geburtsurkunden oder Heiratsurkunden von Verstorbenen werden nur auf Ersuchen von Behörden, nicht aber von Privatpersonen in Form von Auszügen aus den Standesamtsregistern ausgestellt.